

Vertretungen. Das wird insbesondere daran deutlich, daß y

- die Abgeordneten, die alle Klassen und Schichten der Werktätigen repräsentieren, ihren Standpunkt zu den Entscheidungsvorlagen darlegen, deren Übereinstimmung mit den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen und Interessen prüfen und in der Regel ihre Zustimmung dazu darlegen;
  - die Abgeordneten fortgeschrittene Erfahrungen, die sie aus ihrer Tätigkeit, ihrer Verbindung mit den Werktätigen ermittelt haben, mit dem Ziel unterbreiten, diese Erfahrungen zu verallgemeinern und zu nutzen;
  - ungerechtfertigte Unterschiede in der Arbeit und den erzielten Ergebnissen kritisiert werden und auf deren Überwindung hingewirkt wird;
  - Mängel in der Einhaltung von Gesetzen und der Erfüllung von Beschlüssen zur Sprache kommen;
  - Vorschläge zur effektiven Lösung der Aufgaben unterbreitet werden;
  - die Werktätigen für die aktive Teilnahme an der Lösung der staatlichen Aufgaben gewonnen werden;
  - anhand von Rechenschaftslegungen kritisch die Arbeit nachgeordneter Organe und Einrichtungen eingeschätzt und Kontrollergebnisse genutzt werden, um Mängel bzw. Hemmnisse aufzudecken und Wege zu ihrer Überwindung aufzuzeigen.
- Eine besondere Bedeutung für die Tagungen und ihre Gestaltung besitzt die *ausschließliche Kompetenz der Volksvertretungen*. Im Rahmen der umfassenden Kompetenz der Volksvertretungen wurde in der Gesetzgebung sozialistischer Staaten eine ausschließliche Kompetenz festgelegt, die die Volksvertretungen nur selbst in ihren Tagungen und nicht auch durch ihre Organe wahrnehmen können. Mit dieser Regelung wird gesichert, daß die Volksvertretungen die Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung in ihren Tagungen beraten und entscheiden. Die festgelegte ausschließliche Kompetenz entspricht dem Reifegrad der sozialistischen Machtorgane als arbeitender Körperschaften und stellt einen weiteren Schritt zu einer höheren Qualität und gesellschaftlichen Wirksamkeit der Tagungen dar.

Die ausschließliche Kompetenz der örtlichen Volksvertretungen läßt sich in vier Gruppen von Aufgaben, Rechten und Pflichten zusammenfassen.

*Erstens:* die Kompetenz zur Konstituierung der örtlichen Volksvertretung, zur Bildung ihrer Organe sowie zur Organisierung ihrer Tätigkeit.

Dazu gehören die Entgegennahme des Berichts der zuständigen Wahlkommission über die Gültigkeit der Wahl der Volksvertretung (§ 10 Abs. 2 Wahlgesetz), die Beschlußfassung darüber sowie über die Feststellung des Rechts der Abgeordneten auf Mitgliedschaft in der Volksvertretung; die Behandlung und Entscheidung der Anträge auf Abberufung von Abgeordneten sowie die Bestätigung von Mandatsveränderungen auf Antrag des Abgeordneten oder des zuständigen Ausschusses der Nationalen Front (§ 7 Abs. 1 Buchst. a GöV); die Wahl und Abberufung des Vorsitzenden und der Mitglieder des Rates sowie der Vorsitzenden und der Mitglieder der Kommissionen; die Bestätigung der Rechenschaftsberichte der Räte und der Kommissionen (§ 7 Abs. 1 Buchst. b GöV); die Bestätigung der Beschlüsse des Rates über die Berufung und Abberufung von Leitern der Fachorgane (§ 7 Abs. 1 Buchst. e GöV) sowie die Beschlußfassung über die Geschäftsordnung der Volksvertretung (§ 7 Abs. 1 Buchst. h GöV).

*Zweitens:* die Kompetenz zur Entscheidung der Grundfragen der staatlichen, wirtschaftlichen, geistig-kulturellen und sozialen Entwicklung im Territorium.

Dazu gehören die Beschlußfassung über die Pläne für die ökonomische, kulturelle und soziale Entwicklung, über die Pläne für den Städtebau und die Siedlungsentwicklung, die Haushaltspläne und Haushaltsrechnungen sowie über notwendige Veränderungen dieser Pläne; die Entlastung des Rates für die Durchführung des Haushaltsplanes (§ 7 Abs. 1 Buchst. c GöV); Entscheidungen über die Verwendung des Fonds der Volksvertretung und des Fonds für Grundmittel (§ 7 Abs. 1 Buchst. f GöV), über die Beteiligung an Gemeinde- und Zweckverbänden sowie über die Veränderung von Kreis-, Stadt- und Gemeindegrenzen auf der Grundlage der entsprechenden Rechtsvorschriften (§ 7 Abs. 1 Buchst. g GöV).

*Drittens:* die Kompetenz zur Wahl und Abberufung der Mitglieder staatlicher Gerichte und der Schiedskommission sowie zur Be-